
Besondere Vertragsbedingungen (BB)

für Stop Loss Verträge als Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

Ausgabe 2012-01

1 Grundsätze der vertraglichen Vereinbarung

- | | |
|----------------------|---|
| Vertragsbestandteile | 1 Gegenstand dieser Besonderen Vertragsbedingungen (BB) ist die Stop Loss Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei Krankheit oder Unfall. Spezifiziert wird die Geschäftsbeziehung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und elipsLife im Rückdeckungsvertrag samt Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung inklusive technischen Grundlagen. Die vorliegenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Bereich der Stop Loss Rückdeckung. |
|----------------------|---|

2 Begriffe

- | | |
|--------------------------|---|
| Stop Loss | 1 Die Stop Loss Rückdeckung bietet der Vorsorgeeinrichtung Versicherungsschutz gegen ausserordentliche Schadenschwankungen, welche sich aus der Summe einzelner Schadenfälle, deren Schadendatum in der Rückdeckungsperiode zu liegen kommt, ergeben können. |
| Rückdeckungsperiode | 2 Die Rückdeckungsperiode ist jeweils ein Kalenderjahr, vom 01. Januar bis 31. Dezember. |
| Jährlicher Gesamtschaden | 3 Der jährliche Gesamtschaden ergibt sich aus der Summe aller in der Rückdeckungsperiode eingetretenen Einzelschäden, welche sich aus den in Artikel 2.2 AVB definierten individuellen Risikosummen ableiten. |
| Stop Loss Selbstbehalt | 4 Die Höhe des Stop Loss Selbstbehaltes ist im Rückdeckungsvertrag festgelegt. Der Stop Loss Selbstbehalt wird vom jährlichen Gesamtschaden pro rückgedeckte Periode in Abzug gebracht. |
| Kapazität | 5 Die Kapazität bezeichnet die von elipsLife getragene Höchstschädigung pro Rückdeckungsperiode. Die Kapazität ist im Rückdeckungsvertrag festgelegt. |
| Sunset Period | 6 Nach Ablauf des im Rückdeckungsvertrag vereinbarten Deckungszeitraumes („Rückdeckungsperiode“) wird die Abrechnung erstellt. Beiden Parteien steht das Recht zu, während weiteren drei Jahren eine Korrektur dieser Abrechnung zu verlangen („Sunset Period“). Innerhalb dieser Frist können allfällige Veränderungen des Schadenverlaufs (z.B. neu gemeldete Schadenfälle, aber auch Reaktivierungen im Rahmen des Risikos Erwerbsunfähigkeit) berücksichtigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ab Ende des Deckungszeitraumes werden keine Korrekturen an der jährlichen Abrechnung mehr vorgenommen. |

3 Leistungen

- Beschränkung
- 1 Die höchstversicherten Risikosummen pro Leben sind im Rückdeckungsvertrag festgelegt. Hat elipsLife in einem Todes- oder in einem Invaliditätsfall Leistungen für eine Einzelperson aus mehreren Stop Loss Rückdeckungsverträgen anzurechnen, ist das Total der höchstversicherten Risikosumme pro Leben auf gesamthaft CHF 4'000'000 begrenzt. Eine allfällige Kürzung der höchstversicherten Risikosumme pro Leben erfolgt proportional zum Jahreslohn, der für diese Einzelperson in den jeweiligen Stop Loss Rückdeckungsverträgen rückgedeckt ist.
- Selbstbehalt und Kapazität
- 2 Übersteigt der Gesamtschaden den Stop Loss Selbstbehalt des Vorsorgekollektivs, übernimmt elipsLife den übersteigenden Teil, in keinem Fall aber mehr als die im Rückdeckungsvertrag erwähnte Kapazität.
- Abrechnung
- 3 Die jährliche Abrechnung wird erstellt, sobald die Vorsorgeeinrichtung die Leistungen für die der betreffenden Rückdeckungsperiode zugewiesenen Todes- und Invaliditätsfälle bezahlt hat.
- Epidemie
- 4 Falls die WHO für die Schweiz oder Liechtenstein die Epidemiestufe 6 ausruft, so leistet elipsLife während eines Jahres ab Ausrufung dieser Epidemiestufe entgegen sonstigen Abmachungen keine Kapitalzahlungen, sondern beteiligt sich vorübergehend ausschliesslich an allfälligen Rentenzahlungen gemäss ihrem Anteil. Die Kapitalzahlung erfolgt nur dann, wenn der/die Begünstigte am Ende dieses Jahres noch lebt. Dieser Artikel ergänzt Artikel 2.3 AVB.

4 Informationspflicht des Vorsorgekollektivs

- Invaliditätsgrad
- 1 Bei Invaliditätsfällen verpflichtet sich die Vorsorgeeinrichtung, elipsLife bis zum Ende der „Sunset Period“ gemäss 2.6 über allfällige Änderungen des Invaliditätsgrades zu informieren und ihr auch die entsprechenden amtlichen und medizinischen Unterlagen zu diesen Fällen zur Verfügung zu stellen.

5 Ausschlüsse

- Gruppenreisen
- 1 In Ergänzung zu Artikel 2.5 AVB trägt elipsLife das Risiko von Gruppenreisen im gleichen Transportmittel bis zu einer maximalen Reisegruppengrösse von maximal 100 Personen. Es besteht keine Haftung für Leistungsansprüche aus Gruppenreisen, die die genannte maximale Reisegruppengrösse überschreiten.